

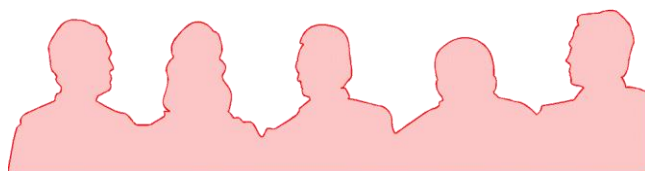
HEYDER + PARTNER

S T A D T T E N G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

VERWALTUNGSGEBÜHREN

S T A N D 2 0 . A P R I L 2 0 1 8



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Konrad-Adenauer-Str. 11

D - 72072 Tübingen

www.heyder-partner.de

Aufgestellt: Tübingen

Nelli Krets

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Rechtsgrundlagen.....	1
3. Ansatzfähige Kosten	2
3.1 Personalkosten.....	2
3.2 Sachkosten.....	2
3.3 Kalkulatorische Kosten.....	3
3.4 Gemeinkostenanteile	3
3.4.1 Verwaltungsweite Gemeinkosten	4
3.4.2 Amtsbezogene Gemeinkosten.....	4
4. Gebührenmaßstab.....	4
4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr	5
4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr	5
4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr.....	5
4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr	5
5. Kalkulationszeitraum	6
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	7
7. Kalkulationsgrundlagen	8
8. Gebührenkalkulation für öffentliche Leistungen der Stadt Tengen	9
8.1 Ermittlung der Personalkosten.....	10
8.2 Ermittlung der Jahresarbeitszeit	11
8.3 Ermittlung der Sachkosten.....	12
8.4 Ermittlung des Gemeinkostenzuschlags	13
8.5 Ermittlung der Verwaltungsgebühren.....	14
9. Anlage Verwaltungsgebührenverzeichnis	25
10. Gebührenkalkulation für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) Friedhof	27
11. Anlage Verwaltungsgebührenverzeichnis Friedhof	29

1. Ausgangslage

In seiner Entscheidung vom 31.01.1995 (BWGZ 1995, 369) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Eine Gebührenkalkulation wurde in der Vergangenheit deshalb als überflüssig angesehen, weil Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden und weil sich fast alle Städte und Gemeinden im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührensatzgestaltung unter Verzicht auf eine eigene Kalkulation an die vom Gemeindetag in dem Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung (BWGZ 1991, 668 ff.) empfohlenen Gebührensätzen angelehnt hatten.

Nachdem der Landtag im Dezember 2004 das Landesgebührengesetz (LGebG) und im März 2005 das Kommunalabgabengesetz (KAG) grundlegend geändert hat, findet seitdem eine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften statt, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Dies gilt nicht nur für die Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern auch für die übertragenen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden (§ 1 Satz 3, § 4 Abs. 3 LGebG).¹

Das Kommunalberatungsunternehmen *Heyder + Partner*, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Stadt Tengen beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 11 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet es, von allen, die die Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen, Gebühren zu erheben,² die Gebühren nicht unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Amtshandlung festzusetzen und sie durch entsprechende Gebührenmaßstäbe- und -sätze in den Grenzen von Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit nach den

¹ Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis“, in: BWGZ 4/2008 S. 136

² Bay VGH, Ur. Vom 26.03.2009 – 4 N 07.1763, BayVBl, 2010, 23

Stadt Tengen

unterschiedlichen Leistungen auszurichten.³ Für die Überschreitung der kalkulierten Gebührensätze enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Der VGH Mannheim hat bereits im Normenkontrollbeschluss vom 31.1.1995 - 2 S 1966/93 entschieden, dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.⁴

3. Ansatzfähige Kosten

Die Gebühr für die Verwaltungskosten soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.⁵

3.1 Personalkosten

Zu den ansatzfähigen Personalkosten gehören die Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamte sowie allgemeine Personalnebenkosten. Umlagezahlungen für schon im Ruhestand befindliche Beamte sowie Zahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell sind nicht gebührenfähig.⁶ Die künftigen Tarifierhöhungen wurden nicht berücksichtigt. Die Personalkosten wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

3.2 Sachkosten

Sachkosten sind die Summe aller Kosten, insbesondere der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, unter anderem auch die Unterhaltungskosten für die Grundstücke. Die Sachkosten setzen sich aus zwei durchschnittlich einheitlichen Pauschalen zusammen. Die Pauschale je Arbeitsplatz für Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten beträgt 5.970 Euro und für IT-Kosten 3.600 Euro. Sofern der Stelleninhaber einen **Büroarbeitsplatz** alleine

³ BVerfG, Beschl. Vom 6.2.1979, DVBl 1979, 774

⁴ Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis“, in: BWGZ 4/2008 S. 137

⁵ § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG

⁶ Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis“, in: BWGZ 4/2008 S. 138



Stadt Tengen

nutzt, wird der gesamte Betrag von 9.570 Euro angesetzt. Bei Nutzung des Arbeitsplatzes von mehreren Mitarbeitern wird die Pauschale durch die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter geteilt.⁷ Bei **Nicht-Büroarbeitsplätzen** (z.B. Bauhof) wird ein Zuschlag von 10 % der tatsächlichen Brutto-Personalkosten empfohlen.⁸

3.3 Kalkulatorische Kosten

Die Kalkulatorischen Zinsen wurden ausdrücklich vom Landesgesetzgeber ausgeschlossen.⁹ Es verbleiben folglich noch die kalkulatorischen Abschreibungen. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

3.4 Gemeinkostenanteile

Gemeinkosten sind Kosten, die für die Durchführung der zentralen Aufgaben entstehen. Hierunter fallen insbesondere die Kosten des Personalamtes, der Kämmerei, des Hauptamtes, des Bürgermeisters und des Gemeinderats. Bei den Gemeinkostenanteilen wird in verwaltungsweite und Amts- bzw. fachbereichsinterne Gemeinkosten unterschieden. Insgesamt sollte der Gemeinkostenanteil bei **Büroarbeitsplätzen** 20 % und bei **Nicht-Büroarbeitsplätzen** 15 % der gesamten Brutto-Personalkosten betragen.¹⁰ Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen, an denen der **Amtsleiter** beteiligt ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, den Zuschlagsanteil für amtsinterne Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird auf Empfehlung in der BWGZ 4/2008 ein Gemeinkostenzuschlag für Amtsleiter von 10 % angesetzt.¹¹ Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen, die vom **Bürgermeister** erbracht werden, sind sowohl vom amtsinternen als auch vom verwaltungsweiten Gemeinkostenzuschlag auszuschließen. In solchen Fällen entfällt der Gemeinkostenzuschlag vollständig.

⁷ Götz, M./ Schnitzenbaumer, F.: „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst“. Bayerischer kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013, S. 57

⁸ BWGZ 4/2008, S. 142

⁹ § 11 Abs. 2 Satz 1 HS 2 KAG

¹⁰ Götz, M./ Schnitzenbaumer, F.: „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst“. Bayerischer kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013, S. 45

¹¹ Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis“, in: BWGZ 4/2008 S. 141



Stadt Tengen**3.4.1 Verwaltungsweite Gemeinkosten**

Unter die verwaltungsweiten Gemeinkosten fallen unter anderem Kosten des Personalrats, des Hauptamtes, der Kämmerei und Liegenschaftsverwaltung. Um diese abzudecken, wird ein Zuschlag von 10 % auf die vollen Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes empfohlen.

3.4.2 Amtsbezogene Gemeinkosten

Amts- oder fachbereichsinterne Gemeinkosten sind Kosten für die Amtsleitung, Sekretariat, Registratur usw. Die hierfür durchgeführten Beispielrechnungen ergaben Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegen. Eine generelle Empfehlung zur Höhe des Zuschlags besteht deshalb nicht, wobei mindestens 10 % den Personalkosten zugeschlagen werden sollten.

4. Gebührenmaßstab

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich anhand aller Verwaltungskosten der an der Leistung beteiligten Mitarbeiter. Die Verwaltungskosten beinhalten die gesamten persönlichen und sächlichen Kosten einschließlich der besonderen Auslagen (Post- und Fernspreckgebühren, Reisekosten), die der Gemeinde entstehen.¹² Die möglichen Gebührenarten (4.1.bis 4.4) bestimmen sich nach § 12 Landesgebührengesetz. Basis der Gebührentatbestände sind die jeweils an der Leistung beteiligten Mitarbeiter sowie die nach dem entsprechenden Gebührenmaßstab ermittelten Bemessungseinheiten.

Die Gebührensätze können entweder auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten oder nach pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt werden. Sofern die Gemeinde über eine detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung verfügt, sollten zur Rechtsicherheit die Gebühren anhand der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse kalkuliert werden. Verfügt die Gemeinde nicht über eine solche detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung, können die Pauschalen gemäß der Verwaltungsrichtlinie¹³ zu Grunde gelegt werden.

¹² KAG Kommentar Faiß § 11 Rn 8

¹³ VerwR 4.01 vom 14.12.2012 – AZ 2-0541.8/32 – (GABl. Nr. 1 S. 11)



Stadt Tengen**4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr**

Die Festbetragsgebühr bietet sich für standardisierte, sich oft wiederholende Tätigkeiten wie z. B. die amtlichen Beglaubigungen an. Hierbei wird ein feststehender Eurobetrag je Leistungserstellung ermittelt. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der an dieser Leistung beteiligten Mitarbeiter mit deren durchschnittlicher Bearbeitungszeit multipliziert.¹⁴

4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem für die jeweilige Leistung benötigten Zeitaufwand. Beispiele für die Zeitgebühr sind die Datenübermittlung an andere Behörden, Genehmigungen oder Auskünfte aus dem Melderegister. Zur Berechnung dieses Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der bei dieser Leistung involvierten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit veranschlagt. Eine Zeiteinheit (ZE) entspricht 15 Minuten.

4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr

Eine Wertgebühr bietet sich für die Fälle an, in denen sich die Amtshandlung auf Objekte bezieht, deren Wert feststellbar ist wie z. B. bei Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen. Bei der Ermittlung des Wertes ist auch eine Schätzung zulässig.¹⁵ Der anzusetzende Gebührensatz ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten. Die Werteinheiten der öffentlichen Leistungen unterliegen teilweise größeren Schwankungen. So variiert beispielsweise die Menge der Bauvorhaben in Abhängigkeit von der konjunkturellen Situation.¹⁶ Daher wurde bei der Kalkulation der Wertgebühren die durchschnittliche Bausumme der letzten drei Jahre als Bemessungsgrundlage verwendet.

4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr

Bei den Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz festgelegt. Die Rahmengebühr wird anhand des bisherigen Gebührenaufkommens, den Fällen pro Jahr und den zu erwartenden

¹⁴ Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis“, in: BWGZ 4/2008 S. 144

¹⁵ KAG Kommentar Faiß § 11 Rn 6

¹⁶ Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis“, in: BWGZ 4/2008 S. 145



Stadt Tengen

Fällen in der künftigen Abrechnungsperiode ermittelt. Die Problematik besteht unter anderem darin, dass die Gebührenpflichtigen die Ausübung des sachgerechten Ermessens innerhalb der weiten Spannen der Gebührensätze nur begrenzt überprüfen können. Die Anwendung der Rahmengebühr wird nicht empfohlen.

5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation ist für den künftigen Zeitraum aufzustellen, in dem die Gebühren erhoben werden sollen. Demzufolge sind die Kosten und Leistungseinheiten für den zukünftigen Zeitraum prognostiziert worden. Im Gegensatz zu den Benutzungsgebühren, bei denen der Bemessungszeitraum bis zu 5 Jahren betragen kann (§ 14 Abs.2 Satz 1 KAG), gibt es für Gebühren öffentlicher Leistungen (§ 11 KAG) keine Aussagen über den zulässigen Bemessungszeitraum. Dementsprechend scheidet ein mehrjähriger Bemessungszeitraum aus.

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß auf der Grundlage der Kosten und Bemessungseinheiten eines Jahres zugrunde gelegt. Bei der Wertgebühr insb. im Baurecht wird ein mehrjähriger Zeitraum empfohlen, da hier als Kalkulationsgrundlage die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen dient und teilweise größeren Schwankungen unterliegt. Aus diesem Grund sollte die Berechnung der Gebührensätze regelmäßig überprüft und bei einer Überschreitung des Kostendeckungsgebotes angepasst werden.¹⁷

¹⁷ Hofmann, U./ Kasteel, S.: „Kalkulation von Verwaltungsgebühren - Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis“, in: BWGZ 4/2008 S.142-145

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Gebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.¹⁸
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es nicht möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

¹⁸ VGH BW vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Verwaltungsgebührensatzung vom 26.11.2001
- Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2017
- Personalkosten (Stand: April 2018) laut den Angaben der Verwaltung
- Erfassungsbogen über Angaben zu Amtshandlungen laut den Angaben der Verwaltung

8. Gebührenkalkulation für öffentliche Leistungen

2018

Tengen



8.1 Ermittlung der Personalkosten

Mitarbeiter/ Beschäftigungs- verhältnis		I II III			IV	V	VI	VII VIII IX			X	XI	XII
		Wochenarbeitszeit			Personalkosten	Anzahl Nutzer bzw. Anteil	Sachkosten Betrag (5.970 + 3.600)/ V	Gemeinkostenzuschlag			Gesamtkosten	Jahres- arbeitszeit	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	indivi- duell	Anteil				Personalkosten "volle Stelle"	Zuschlag	Betrag			
				II/ I	Mittlg. Lt. Verw.			IV/ III		VII * VIII	IV + VI + IX	s. Anlage 8.2	X/XI
01	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00%	116.277,29 €	1	9.570,00 €	116.277,29 €	0%	- €	125.847,29 €	1679,11 h	74,95 €/h
02	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00%	83.182,98 €	1	9.570,00 €	83.182,98 €	10%	8.318,30 €	101.071,28 €	1679,11 h	60,19 €/h
03	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00%	63.893,24 €	1	9.570,00 €	63.893,24 €	10%	6.389,32 €	79.852,56 €	1679,11 h	47,56 €/h
04	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	51.597,87 €	1	9.570,00 €	51.597,87 €	20%	10.319,57 €	71.487,44 €	1597,21 h	44,76 €/h
05	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00%	61.048,68 €	1	9.570,00 €	61.048,68 €	20%	12.209,74 €	82.828,42 €	1679,11 h	49,33 €/h
06	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	49.873,72 €	1	9.570,00 €	49.873,72 €	20%	9.974,74 €	69.418,46 €	1597,21 h	43,46 €/h
07	Beschäftigte(r)	39,00 h	19,50 h	50,00%	24.584,15 €	1	9.570,00 €	49.168,30 €	20%	9.833,66 €	43.987,81 €	798,60 h	55,08 €/h
08	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	49.420,08 €	1	9.570,00 €	49.420,08 €	20%	9.884,02 €	68.874,10 €	1597,21 h	43,12 €/h
09	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	52.304,66 €	1	9.570,00 €	52.304,66 €	20%	10.460,93 €	72.335,59 €	1597,21 h	45,29 €/h
10	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	62.725,53 €	1	9.570,00 €	62.725,53 €	20%	12.545,11 €	84.840,64 €	1597,21 h	53,12 €/h
11	Beschäftigte(r)	39,00 h	17,55 h	45,00%	18.572,40 €	1	9.570,00 €	41.272,00 €	20%	8.254,40 €	36.396,80 €	718,74 h	50,64 €/h
12	Beschäftigte(r)	39,00 h	23,40 h	60,00%	32.202,98 €	1	9.570,00 €	53.671,63 €	20%	10.734,33 €	52.507,31 €	958,32 h	54,79 €/h
13	Beamte(r)	41,00 h	41,00 h	100,00%	60.256,11 €	1	9.570,00 €	60.256,11 €	20%	12.051,22 €	81.877,33 €	1679,11 h	48,76 €/h
14	Beschäftigte(r)	39,00 h	19,50 h	50,00%	19.758,55 €	1	9.570,00 €	39.517,10 €	20%	7.903,42 €	37.231,97 €	798,60 h	46,62 €/h
15	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	43.871,28 €	1	9.570,00 €	43.871,28 €	20%	8.774,26 €	62.215,54 €	1597,21 h	38,95 €/h
16	Beschäftigte(r)	39,00 h	19,50 h	50,00%	21.864,96 €	1	9.570,00 €	43.729,92 €	20%	8.745,98 €	40.180,94 €	798,60 h	50,31 €/h
17	Beschäftigte(r)	39,00 h	15,60 h	40,00%	20.082,09 €	1	9.570,00 €	50.205,23 €	20%	10.041,05 €	39.693,14 €	638,88 h	62,13 €/h
18	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	45.000,00 €	1	9.570,00 €	45.000,00 €	20%	9.000,00 €	63.570,00 €	1597,21 h	39,80 €/h
19	Beschäftigte(r)	39,00 h	19,50 h	50,00%	29.418,57 €	1	9.570,00 €	58.837,14 €	20%	11.767,43 €	50.756,00 €	798,60 h	63,56 €/h
20	Beschäftigte(r)	39,00 h	39,00 h	100,00%	52.473,74 €	10%	5.247,37 €	52.473,74 €	15%	7.871,06 €	65.592,17 €	1597,21 h	41,07 €/h

Stand: April 2018

Personalkosten

Die Brutto-Personalkosten wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Sachkosten

Bei Büroarbeitsplätzen setzen sich die Sachkosten aus der Pauschale für Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten (5.970 €) und der Pauschale für IT-Kosten (3.600 €) zusammen. Bei Nutzung des Arbeitsplatzes von mehreren Stelleninhabern, werden die Sachkosten dementsprechend geteilt. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen empfiehlt das Kalkulationsmodell der BWGZ 4/2008 einen Zuschlag von 10% auf die tatsächlichen Bruttopersonalkosten (ohne Hochrechnung auf volle Stelle).

Gemeinkostenzuschlag

Der Gemeinkostenzuschlag setzt sich aus 10% verwaltungsweiten und 10% amtsbezogenen Gemeinkosten zusammen und berechnet sich aus den vollen Brutto-Personalkosten. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen erfolgt ein Zuschlag von 15%. In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt. Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen, die der Bürgermeister erbringt, ist weder der amtsinterne noch der verwaltungsweite Zuschlagsanteil der Gemeinkosten anzusetzen. Daher wird in solchen Fällen kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt.

8.2 Durchschnittliche Jahresarbeitszeit eines Mitarbeiters

Ermittlung der jährlichen Nettoarbeitstage

	Tage pro Jahr		365,00 Tage
abzüglich	Samstage / Sonntage		-105,00 Tage
	Feiertage (die nicht auf ein Wochenende fallen)*		-12,00 Tage
ergibt	Bruttoarbeitstage		248,00 Tage
abzüglich	Erholungsurlaub / Zusatzurlaub		-33,23 Tage
	Krankheitsausfälle/Kurmaßnahmen/Sonderurlaub		-10,00 Tage
ergibt	Nettoarbeitstage		204,77 Tage

Ermittlung der Jahresarbeitszeit

wöchentliche Arbeitszeit	39,00 h
ergibt tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 h
Nettoarbeitstage * tägl. Arbeitszeit ergibt Jahresarbeitszeit in Stunden	1597,21 h
wöchentliche Arbeitszeit	41,00 h
ergibt tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 h
Nettoarbeitstage * tägl. Arbeitszeit ergibt Jahresarbeitszeit in Stunden	1679,11 h

* Feiertage 2018 (die nicht auf ein Wochenende fallen)

01. Jan	Neujahr	05. Jun	Pfingstmontag
06. Jan	Heilige Drei Könige	15. Jun	Fronleichnam
14. Apr	Karfreitag	03. Okt	Tag der Deutschen Einheit
17. Apr	Ostermontag	01. Nov	Allerheiligen
01. Mai	Tag der Arbeit	25. Dez	1. Weihnachtsfeiertag
25. Mai	Christi Himmelfahrt	26. Dez	2. Weihnachtsfeiertag



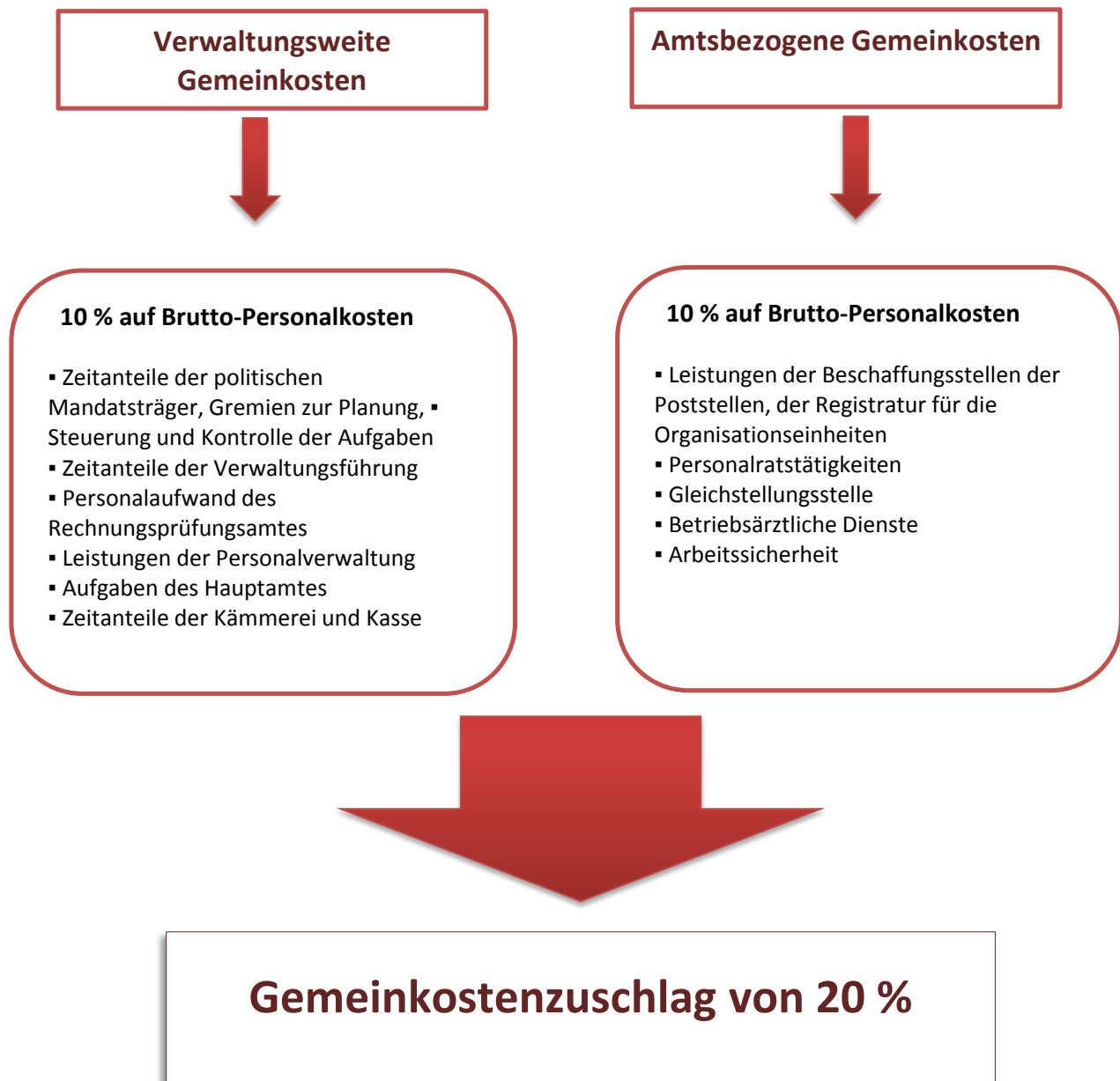
8.3 Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze*

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze		
Nr.	Kostenart	Euro
1	Raumkosten	
1.1	Mietkosten - kalkulatorisch, Vergleichsmieten oder angemietete Objekte	1.184,00 €
1.2	Mietnebenkosten wie Wasser-, Abwassergebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Strom, Heizung, Gebäudeversicherungen, Instandhaltung	1.080,00 €
1.3	Reinigungskosten	770,00 €
1.4	Hausmeisterkosten	340,00 €
1.5	Registratur- und Archivkosten gesamt	590,00 €
	I. Raumkosten gesamt	3.964,00 €
2	Büroausstattung	
2.1	Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte	198,00 €
	II. Büroausstattung gesamt	198,00 €
3	Geschäftskosten	
3.1	Reisekosten, Dienstwagen	285,00 €
3.2	Zeitschriften und Literatur	350,00 €
3.3	Büromaterial	335,00 €
3.4	Kopierkosten	210,00 €
3.5	Porto, Telekommunikation	298,00 €
3.6	Fortbildungskosten	330,00 €
	III. Geschäftskosten gesamt	1.808,00 €
	IV. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes gesamt (I+II+III)	5.970,00 €
4	V. IT-Kosten	3.600,00 €
	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes gesamt (IV + V)	9.570,00 €

* vgl. Götz, M./ Schnitzenbaumer, F. (2013): Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst. Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013.



8.4 Ermittlung des Gemeinkostenzuschlags*



* Götz, M./ Schnitzenbaumer, F.: „Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst“. Bayerischer kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2013, S. 46



8.5 Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr

(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil		Gewichteter Stundensatz
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	relativ Mittlg. lt. Verw.	absolut II * III	Summe IV
01	74,95 €/h	5,26 %	3,94 €/h	51,18 €/h
02	60,19 €/h	5,26 %	3,17 €/h	
03	47,56 €/h	5,26 %	2,50 €/h	
04	44,76 €/h	5,26 %	2,36 €/h	
05	49,33 €/h	5,26 %	2,60 €/h	
06	43,46 €/h	5,26 %	2,29 €/h	
07	55,08 €/h	5,26 %	2,90 €/h	
08	43,12 €/h	5,26 %	2,27 €/h	
09	45,29 €/h	5,26 %	2,38 €/h	
10	53,12 €/h	5,26 %	2,80 €/h	
11	50,64 €/h	5,26 %	2,67 €/h	
12	54,79 €/h	5,26 %	2,88 €/h	
13	48,76 €/h	5,26 %	2,57 €/h	
14	46,62 €/h	5,26 %	2,45 €/h	
15	38,95 €/h	5,26 %	2,05 €/h	
16	50,31 €/h	5,26 %	2,65 €/h	
17	62,13 €/h	5,26 %	3,27 €/h	
18	39,80 €/h	5,26 %	2,09 €/h	
19	63,56 €/h	5,26 %	3,35 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				12,80 € / 15 min

2. Anträge

- 2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist
- 2.2 Ablehnung eines Antrages usw.
Bei Unzuständigkeit gebührenfrei
- 2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3)
Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde

Ermittlung Gebührensatz				
I	II	III	IV	V
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV
02	60,19 €/h	20,00 %	12,04 €/h	49,43 €/h
03	47,56 €/h	20,00 %	9,51 €/h	
04	44,76 €/h	20,00 %	8,95 €/h	
05	49,33 €/h	20,00 %	9,87 €/h	
09	45,29 €/h	20,00 %	9,06 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit			(V / 60) * 15	12,36 € / 15 min

3. Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

- 3.1 Mündliche Auskünfte - *gebührenfrei*
3.2 Erteilung einer schriftlichen Auskunft

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV
			IV absolut II * III	
01	74,95 €/h	25,00 %	18,74 €/h	53,30 €/h
03	47,56 €/h	50,00 %	23,78 €/h	
08	43,12 €/h	25,00 %	10,78 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit $(V / 60) * 15$				13,32 € / 15 min

4. Beglaubigung, Bestätigung (je Seite)

- 4.1 **Amtliche Beglaubigung von Unterschriften**, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.

Ermittlung Gebührensatz					
I	II	III	IV	V	VI
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil relativ	absolut	Gewichteter Stundensatz	Ø Bear- beitungszeit
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
05	49,33 €/h	10,00 %	4,93 €/h	54,24 €/h	8 min
12	54,79 €/h	90,00 %	49,31 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je erste Seite (V / 60 * VI)					7,23 €
Kostendeckender Gebührensatz jede weitere Seite (V / 60 * VI) / 2					3,62 €

- 4.2 **Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften**, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.

- 4.3 **Bestätigung** der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite

Ermittlung Gebührensatz					
I	II	III	IV	V	VI
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil		Gewichteter Stundensatz	Ø Bear- beitungszeit
relativ	absolut				
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
04	44,76 €/h	80,00 %	35,81 €/h	45,67 €/h	5 min
05	49,33 €/h	20,00 %	9,87 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je erste Seite (V / 60 * VI)					3,81 €
Kostendeckender Gebührensatz jede weitere Seite (V / 60 * VI) / 2					1,90 €

5. Bescheinigungen

5.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
01	74,95 €/h	5,26 %	3,94 €/h	51,18 €/h
02	60,19 €/h	5,26 %	3,17 €/h	
03	47,56 €/h	5,26 %	2,50 €/h	
04	44,76 €/h	5,26 %	2,36 €/h	
05	49,33 €/h	5,26 %	2,60 €/h	
06	43,46 €/h	5,26 %	2,29 €/h	
07	55,08 €/h	5,26 %	2,90 €/h	
08	43,12 €/h	5,26 %	2,27 €/h	
09	45,29 €/h	5,26 %	2,38 €/h	
10	53,12 €/h	5,26 %	2,80 €/h	
11	50,64 €/h	5,26 %	2,67 €/h	
12	54,79 €/h	5,26 %	2,88 €/h	
13	48,76 €/h	5,26 %	2,57 €/h	
14	46,62 €/h	5,26 %	2,45 €/h	
15	38,95 €/h	5,26 %	2,05 €/h	
16	50,31 €/h	5,26 %	2,65 €/h	
17	62,13 €/h	5,26 %	3,27 €/h	
18	39,80 €/h	5,26 %	2,09 €/h	
19	63,56 €/h	5,26 %	3,35 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit $(V / 60) * 15$				12,80 € / 15 min

5.2 Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen usw.)

5.3 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
09	45,29 €/h	100,00 %	45,29 €/h	45,29 €/h	5 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$				3,77 €	

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
01	74,95 €/h	5,26 %	3,94 €/h	51,18 €/h
02	60,19 €/h	5,26 %	3,17 €/h	
03	47,56 €/h	5,26 %	2,50 €/h	
04	44,76 €/h	5,26 %	2,36 €/h	
05	49,33 €/h	5,26 %	2,60 €/h	
06	43,46 €/h	5,26 %	2,29 €/h	
07	55,08 €/h	5,26 %	2,90 €/h	
08	43,12 €/h	5,26 %	2,27 €/h	
09	45,29 €/h	5,26 %	2,38 €/h	
10	53,12 €/h	5,26 %	2,80 €/h	
11	50,64 €/h	5,26 %	2,67 €/h	
12	54,79 €/h	5,26 %	2,88 €/h	
13	48,76 €/h	5,26 %	2,57 €/h	
14	46,62 €/h	5,26 %	2,45 €/h	
15	38,95 €/h	5,26 %	2,05 €/h	
16	50,31 €/h	5,26 %	2,65 €/h	
17	62,13 €/h	5,26 %	3,27 €/h	
18	39,80 €/h	5,26 %	2,09 €/h	
19	63,56 €/h	5,26 %	3,35 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit $(V / 60) * 15$				12,80 € / 15 min

7. Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)

- 7.1** Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat
- 7.2** bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen. Ansonsten wie 7.1.

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
03	47,56 €/h	10,00 %	4,76 €/h	47,37 €/h
04	44,76 €/h	10,00 %	4,48 €/h	
05	49,33 €/h	5,00 %	2,47 €/h	
07	55,08 €/h	5,00 %	2,75 €/h	
09	45,29 €/h	35,00 %	15,85 €/h	
13	48,76 €/h	35,00 %	17,07 €/h	
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit $(V / 60) * 15$				11,84 € / 15 min

8. Anfertigung von Kopien (SW/ Farbe)

Ermittlung Gebührensatz						
I	II	III	IV	V	VI	
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil		Gewichteter Stundensatz	Ø Bear- beitungszeit	
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	relativ	absolut	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.	
04	44,76 €/h	25,00 %	11,19 €/h	47,53 €/h	2 min	
05	49,33 €/h	25,00 %	12,33 €/h			
06	43,46 €/h	10,00 %	4,35 €/h			
07	55,08 €/h	10,00 %	5,51 €/h			
08	43,12 €/h	10,00 %	4,31 €/h			
09	45,29 €/h	10,00 %	4,53 €/h			
10	53,12 €/h	10,00 %	5,31 €/h			
		Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 (V / 60 * VI)				1,58 €
		Kostendeckender Gebührensatz DIN A4, ab der zweiten Seite				0,79 €
		Kostendeckender Gebührensatz DIN A3 (V / 60 * VI)*1,5				2,38 €
		Kostendeckender Gebührensatz DIN A3, ab der zweiten Seite				1,19 €

9. Baugesetzbuch

Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)

Bescheinigung nach § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 LWaldG, § 3 Abs. 2 Maßnahmengesetz zum BauGB, § 3 Wohnbau-
Erleichterungsgesetz, § 29 Abs. 6 Wassergesetz Baden-Württemberg

Ermittlung Gebührensatz					
I	II	III	IV	V	VI
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil		Gewichteter Stundensatz	Ø Bear- beitungszeit
relativ	absolut				
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
01	74,95 €/h	5,00 %	3,75 €/h	55,80 €/h	25 min
12	54,79 €/h	95,00 %	52,05 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					23,25 €

10. Bauordnungsrecht

10.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)

10.2 Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kenntnisgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 6 LBO)

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
05	49,33 €/h	100,00 %	49,33 €/h	49,33 €/h
VI Mittlere Bearbeitungszeit (Mittlg. lt. Verw.)				80 Min.
VII Kosten pro Fall (VI/60*VI)				65,77 €
VIII Anzahl der Fälle (Mittlg. lt. Verw.)				10
IX Gesamtkosten (VII*VIII)				657,73 €
X Summe Werteinheiten (Mittlg. lt. Verw.)				1.788.432,00 €
Kostendeckender Gebührensatz in Promille der Werteinheiten (IX / X) * 1000				0,368 ‰
jedoch mindestens (V * 0,5)				24,67 €

10.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)

Gebührensatz gilt je Angrenzer

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
05	49,33 €/h	100,00 %	49,33 €/h	49,33 €/h	20 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					16,44 €

10.4 Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO)

Gebührensatz gilt pro Anfrage und Grundstück

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III relativ Mittlg. lt. Verw.	IV Mitarbeiteranteil absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV
05	49,33 €/h	100,00 %	49,33 €/h	49,33 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15				12,33 € / 15 min

10.5 Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser, Beleuchtung usw.)

Ermittlung Gebührensatz					
I	II	III	IV	V	VI
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil		Gewichteter Stundensatz	Ø Bear- beitungszeit
relativ	absolut				
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
05	49,33 €/h	50,00 %	24,67 €/h	50,73 €/h	15 min
10	53,12 €/h	30,00 %	15,94 €/h		
11	50,64 €/h	20,00 %	10,13 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					12,68 €

11. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

11.1 Fundfahrrad (oder sonstige Sachen, die beim Bauhof aufbewahrt werden)

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	90,00 %	40,28 €/h	44,39 €/h	30 min
20	41,07 €/h	10,00 %	4,11 €/h		

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

22,20 €

11.2 sonstige Fundsachen

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	5 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

3,73 €

12. Fischereischeine

Ausstellung von Fischereischeinen (§ 31 FischG) einschl. Ersatzfischereischeinen

12.1 Jahresfischereischein

12.2 Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre)

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 8.1 Erm. PK	II Stunden- satz s. 8.1 Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	25 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

18,65 €

12.3 Jugendfischereischein

04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	15 min
----	-----------	----------	-----------	-----------	--------

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

11,19 €

Zu den Gebühren kommt die Fischereiabgabe gem. § 36 FischG dazu. Diese Angabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.

13. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

13.1 Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung (pro Anfrage)

13.2 Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte (pro Anfrage)

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV
			IV absolut II * III	
05	49,33 €/h	100,00 %	49,33 €/h	49,33 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit $(V / 60) * 15$				12,33 € / 15 min

14. Standesamt

Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren (je Person)

Ermittlung Gebührensatz					
I	II	III	IV	V	VI
Mit- arbeiter	Stunden- satz	Mitarbeiteranteil		Gewichteter Stundensatz	Ø Bear- beitungszeit
relativ	absolut				
s. 1. Erm. PK	s. 1. Erm. PK	Mittlg. lt. Verw.	II * III	Summe IV	Mittlg. lt. Verw.
05	49,33 €/h	35,00 %	17,27 €/h	53,07 €/h	30 min
07	55,08 €/h	65,00 %	35,80 €/h		
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)					26,53 €

15. Melderecht

15.1 Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) schriftlich

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	15 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$				11,19 €	

15.2 Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	20 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$				14,92 €	

15.3 Gruppenauskunft (§ 46 BMG) pro Anfrage

Sofern für Gruppenauskünfte oder Datenvermittlungen Kosten Dritter (z.B. Rechenzentrum) anfallen, werden diese zusätzlich berechnet.

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	30 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$				22,38 €	

15.4 Wählbarkeitsbescheinigung für die Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz)

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	15 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$					11,19 €

15.5 Ausstellung einer Meldebescheinigung

Einfache und erweiterte Meldebescheinigung (§18 Abs. 1 und 2 BMG)

Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	10 min
Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$					7,46 €

15.6 Elektronische Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)

Erhebung der Gebühr über das Rechenzentrum	
Kostendeckender Gebührensatz je Auskunft	5,00 €

15.7 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h
Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit $(V / 60) * 15$				11,19 € / 15 min

16. Gewerbewesen

16.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. GewO)

16.1.1 Gewerbeanmeldung

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	25 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

18,65 €

16.1.2 Gewerbeummeldung

16.1.3 Gewerbeabmeldung

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	15 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

11,19 €

16.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§ 14 GewO)

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	20 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

14,92 €

16.3 Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
			IV absolut II * III		
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	60 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

44,76 €

16.4 Sonstige Amtshandlungen im Rahmen der Gewerbeordnung im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers

Ermittlung Gebührensatz				
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.		V Gewichteter Stundensatz Summe IV
			IV absolut II * III	
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h

Kostendeckender Gebührensatz je Zeiteinheit (V / 60) * 15

11,19 € / 15 min

17. Gaststättenwesen

17.1 Erteilung einer Gestattung je Tag

§ 12 GastG

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	35 min

Kostendeckender Gebührensatz je Tag $(V / 60 * VI)$	26,11 €
jeder weitere Tag $(1/4 \text{ der vollen Gebühr})$	6,53 €

17.2 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)

Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
04	44,76 €/h	100,00 %	44,76 €/h	44,76 €/h	35 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$	26,11 €
---	---------

18. Plakatierung

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
08	43,12 €/h	100,00 %	43,12 €/h	43,12 €/h	35 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang $(V / 60 * VI)$	25,15 €
---	---------

9. Anlage Verwaltungsgebührenverzeichnis

Laufende Nr.	Amtshandlung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag*	bisherige Gebühr (lt. der Verwaltungsgebührensatzung vom 26.11.2001)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,80 € /ZE	12,50 € /ZE	1,50 € bis 2.500,00 €
2.	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,36 € /ZE	12,00 € /ZE	1,50 € bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	12,36 € /ZE	12,00 € /ZE	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €
	<i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>			
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	12,36 € /ZE	12,00 € /ZE	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
	<i>Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde</i>			
3.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)			
3.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
3.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	13,32 € /ZE	13,00 € /ZE	nicht vorhanden
4.	Beglaubigung, Bestätigung (je Seite)			
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.	7,23 € /Fall	7,00 € /Fall	2,50 € bis 125,00 €
	ab der zweiten Seite	3,62 € /Fall	3,50 € /Fall	
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift. Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.	3,81 € /Fall	3,50 € /Fall	1,00 € bis 5,00 €, mindestens 1,50 €
	ab der zweiten Seite	1,90 € /Fall	1,50 € /Fall	
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,81 € /Fall	3,50 € /Fall	1,00 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
	ab der zweiten Seite	1,90 € /Fall	1,50 € /Fall	
5.	Bescheinigungen			
5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	12,80 € /ZE	12,50 € /ZE	1,50 € bis 50,00 €
5.2	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen usw.)	3,77 € /Fall	3,50 € /Fall	nicht vorhanden
5.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,77 € /Fall	3,50 € /Fall	nicht vorhanden
5.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (z.B. Spendenbescheinigung).	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,			
	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,80 € /ZE	12,50 € /ZE	2,50 € bis 500,00 €
7.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)			
7.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	11,84 € /ZE	11,50 € /ZE	5,00 € bis 250,00 €
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzugehen. Ansonsten wie 7.1.	11,84 € /ZE	11,50 € /ZE	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 7.1, mind. 1,50 €
8.	Anfertigung von Kopien (SW/ Farbe)			
	DIN A4, erste Seite	1,58 € /Kopie	1,50 € /Kopie	0,50 €
	DIN A4, ab der zweiten Seite	0,79 € /Kopie	0,50 € /Kopie	
	DIN A3, erste Seite	2,38 € /Kopie	2,00 € /Kopie	1,00 €
	DIN A3, ab der zweiten Seite	1,19 € /Kopie	1,00 € /Kopie	
9.	Baugesetzbuch			
	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	23,25 € /Fall	23,00 € /Fall	gebührenfrei
10.	Bauordnungsrecht			
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,368 ‰ der Baukosten, mind. 24,00 €	0,368 ‰ der Baukosten, mind. 24,00 €	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
10.2	Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kennnissgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 6 LBO)	0,368 ‰ der Baukosten, mind. 24,00 €	0,368 ‰ der Baukosten, mind. 24,00 €	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	16,44 € /Fall	16,00 € /Fall	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
	<i>Gebührensatz gilt je Angrenzer</i>			
10.4	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO)	12,33 € /Fall	12,00 € /Fall	nicht vorhanden
	<i>Gebührensatz gilt pro Anfrage und Grundstück</i>			
10.5	Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser, Beleuchtung usw.)	12,68 € /Fall	12,50 € /Fall	nicht vorhanden
11.	Fundsachen			
11.1	Fundfahrrad (oder sonstige Sachen, die beim Bauhof aufbewahrt werden)	22,20 € /Fall	22,00 € /Fall	nicht vorhanden
11.2	sonstige Fundsachen	3,73 € /Fall	3,50 € /Fall	nicht vorhanden
12.	Fischereischeine			
12.1	Jahresfischereischein	18,65 € /Fall	18,50 € /Fall	nicht vorhanden
12.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre)	18,65 € /Fall	18,50 € /Fall	nicht vorhanden
12.3	Jugendfischereischein	11,19 € /Fall	11,00 € /Fall	nicht vorhanden
13.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
13.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung (pro Anfrage)	12,33 € /ZE	12,00 € /ZE	2,50 € bis 50,00 €
13.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte (pro Anfrage)	12,33 € /ZE	12,00 € /ZE	2,50 € bis 25,00 €



Laufende Nr.	Amtshandlung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag*	bisherige Gebühr (lt. der Verwaltungsgebührensatzung vom 26.11.2001)
14.	Standesamt			
	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren (je Person)	26,53 € /Fall	26,50 € /Fall	20,00 € bis 50,00 €
15.	Melderecht			
15.1	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) schriftlich	11,19 € /je Auskunft	11,00 € /je Auskunft	5,00 €
15.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	14,92 € /je Auskunft	14,50 € /je Auskunft	10,00 €
15.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) pro Anfrage	22,38 € /je Auskunft	22,00 € /je Auskunft	15,00 € bis 2500,00 €
15.4	Wählbarkeitsbescheinigung für die Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz)	11,19 € /Fall	11,00 € /Fall	nicht vorhanden
15.5	Ausstellung einer Meldebescheinigung			
	Einfache und erweiterte Meldebescheinigung (§18 Abs. 1 und 2 BMG)	7,46 € /Fall	7,00 € /Fall	nicht vorhanden
15.6	Elektronische Auskunft über das Meldeportal	---	5,00 € /je Auskunft	nicht vorhanden
15.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,19 € /ZE	11,00 € /ZE	2,50 € bis 500,00 €
<i>Gebührenfrei sind:</i>				
<i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die erste Meldebestätigung</i>				
<i>die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)</i>				
<i>die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)</i>				
<i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 9 Satz 4 BMG)</i>				
<i>die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Ziffer 5 BMG)</i>				
16.	Gewerbewesen			
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. GewO)			
16.1.1	Gewerbeanmeldung	18,65 € /Fall	18,50 € /Fall	nicht vorhanden
16.1.2	Gewerbeummeldung	11,19 € /Fall	11,00 € /Fall	nicht vorhanden
16.1.3	Gewerbeabmeldung	11,19 € /Fall	11,00 € /Fall	nicht vorhanden
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§ 14 GewO)	14,92 € /Fall	14,50 € /Fall	nicht vorhanden
16.3	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	44,76 € /Fall	44,50 € /Fall	nicht vorhanden
16.4	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen der Gewerbeordnung im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	11,19 € /ZE	11,00 € /ZE	nicht vorhanden
17.	Gaststättenwesen			
17.1	Erteilung einer Gestattung je Tag § 12 GastG	26,11 € /Fall	26,00 € /Fall	nicht vorhanden
	jeder weitere Tag	6,53 € /Fall	6,50 € /Fall	nicht vorhanden
17.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)			
	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	26,11 € /Fall	26,00 € /Fall	nicht vorhanden
18.	Plakatierung			
	Erlaubnis zur Plakatierung	25,15 € /Fall	25,00 € /Fall	nicht vorhanden

* Aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots erfolgt eine Abrundung der Gebührensätze



10. Gebührenkalkulation für
öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebühren)
Friedhof

2018

Tengen



10. Ermittlung der Verwaltungsgebühren (Friedhof)

1. Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
07	55,08 €/h	100,00 %	55,08 €/h	55,08 €/h	15 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

13,77 €

1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
07	55,08 €/h	100,00 %	55,08 €/h	55,08 €/h	20 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

18,36 €

1.3 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

Ermittlung Gebührensatz					
I Mit- arbeiter s. 1. Erm. PK	II Stunden- satz s. 1. Erm. PK	III Mitarbeiteranteil relativ Mittlg. lt. Verw.	IV absolut II * III	V Gewichteter Stundensatz Summe IV	VI Ø Bear- beitungszeit Mittlg. lt. Verw.
07	55,08 €/h	100,00 %	55,08 €/h	55,08 €/h	40 min

Kostendeckender Gebührensatz je Vorgang (V / 60 * VI)

36,72 €

11. Anlage Verwaltungsgebührenverzeichnis (Friedhof)

Laufende Nr.	Amtshandlung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag*	bisherige Gebühr (lt. der Friedhofssatzung vom 01.09.2017)
1.	1. Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren			
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	13,77 € /Fall	13,50 € /Fall	30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalauftellern	18,36 € /Fall	18,00 € /Fall	55,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	36,72 € /Fall	36,50 € /Fall	55,00 €

* Aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots erfolgt eine Abrundung der Gebührensätze

